



MEXIKO¹

Stand 1. Januar 2022

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Ziff. IV)	2
Wohnsitzbescheinigung	3

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	mexikanische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	Withholding tax					
– Regel		10	-	15		II 1
– Beteiligungen ab 10 %		10	10	0		
Zinsen		35	25/30	10/5	Reduktion/	II 2
Lizenzgebühren		5/25/35	-/15/25	10	Rückerstattung	II 3
Dienstleistungsvergütungen		25	25	0		

II. Besonderheiten

1. Dividenden

Am 1.1.2014 ist eine Quellensteuer von 10 % auf Dividenden eingeführt worden. Sie wird nur auf Gewinne erhoben, die ab 2014 erzielt werden.

2. Zinsen

- Der mexikanische Quellensteuersatz auf Bankzinsen, die an Banken in einem Staat bezahlt werden, mit welchem Mexiko ein DBA abgeschlossen hat, beträgt, in der Regel 4,9 %. Dieser Satz ist auch anwendbar auf Zinsen, die durch Vermittlung von Finanzinstitutionen im Zusammenhang mit an der Börse kotierten Wertpapieren bezahlt werden, sofern die Titel in der «Special Section of the National Securities Register» eingetragen sind.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

- Zinsen, die an eine Rückversicherungsgesellschaft gezahlt werden unterliegen einer Quellensteuer von 15 %.
- Zinsen, die an nichtansässige Personen für die Finanzierung von Maschinen und Ausrüstungen bezahlt werden, unterliegen einer Quellensteuer von 21 %.
- In allen andern Fällen beträgt die Quellensteuer 35 %.

3. Lizenzgebühren

35 % für Patente, Marken und Werbung; 25 % in andern Fällen; 5 % für Leasing von Eisenbahnwagen.

III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung von der mexikanischen Steuer an der Quelle gestützt auf die Vorlage einer Wohnsitzbescheinigung, die der schweizerische Gläubiger direkt an den mexikanischen Schuldner der Einkünfte senden muss.

Eine Rückerstattung kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren seit der Fälligkeit der Einkünfte mit dem mexikanischen Formular 8/CFF "Solicitud de Devolución de saldos a favor y pagos de lo indebido, Grandes Contribuyentes o Hidrocarburos" verlangt werden. Dieses Formular muss auch von natürlichen Personen benutzt werden. Weiterführende Informationen sind auf den Seiten 37 bis 44 der Sektion "Anexo 1-A RMF 2022" unter folgendem Link zu finden: <https://www.sat.gob.mx/normatividad/57558/resolucion-miscelanea-fiscal---rmf>. Die in der «Tabla 8.5» aufgeführten Dokumente müssen dem Gesuch beigelegt werden.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

Certificate of Residence

Wohnsitzbescheinigung

It is hereby certified that the claimant

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller

.....
.....
.....

at the time of the receipt of the income concerned was a resident of Switzerland for the purposes of Article 4, paragraph 1 of the double tax treaty of 3 August 1993 between Switzerland and Mexico.

zum Zeitpunkt der Fälligkeit der betroffenen Leistungen im Sinne des Artikels 4, Absatz 1 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Mexiko vom 3. August 1993 in der Schweiz ansässig war.

Datum:

Stempel und Unterschrift: